OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-552387/2/BL

Datum:
Linz, 26. Juli 2022

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Lang über die Beschwerde der P C D, X, X, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadtgemeinde Perg vom 20.06.2022, GZ: D73574/05252022, betreffend Festsetzung der Anzahl der Abfallbehälter für Biotonnenabfälle

A. zu Recht:

I. Die Beschwerde wird mit der Maßgabe als unbegründet abgewiesen, als in der Präambel des Bescheides nach der Wendung „Oö. Abfallwirtschaftsgesetz“ folgende Wendung ergänzt wird: „2009, LGBl.Nr. 71/2009 idF LGBl.Nr. 86/2021“. Im Übrigen wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

B. und fasst den Beschluss:

I. Der Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung wird als unzulässig zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid vom 20.06.2022 legte der Bürgermeister der Stadtgemeinde Perg (im Folgenden: belangte Behörde) die Anzahl der Abfallbehälter für Bioabfälle für die Liegenschaft der Beschwerdeführerin (im Folgenden: Bf) in X, X, fest. Im Spruch des angefochtenen Bescheides heißt es: „Für das Mehrparteienwohnhaus mit 4 Wohneinheiten wird gem. § 5 der Abfallordnung der Stadtgemeinde X für jede Wohneinheit ein Komposteimer festgesetzt. Insgesamt sind es 4 Komposteimer. Die Abholung erfolgt gem. § 6 Abs 3 der Abfallordnung der Stadtgemeinde X in wöchentlichen Intervallen."

I.2. Gegen diesen Bescheid, der der Bf am 22.06.2022 zugestellt wurde, erhob die Bf mit Schreiben vom 07.07.2022 Beschwerde und teilte darin inhaltlich unter anderem mit, dass sie grundbücherliche Eigentümerin des Wohnhauses in X, X sei und dass sich in diesem Wohnhaus vier Kleinwohnungen befänden. Insgesamt würden in dem Wohnhaus fünf Personen leben. Bisher seien die kompostfähigen Abfälle in einer (gemeinsamen) 23 Liter fassenden Biotonne gesammelt und bereitgestellt worden. Dieses Fassungsvermögen sei bisher ausreichend gewesen. Die Bf führte weiters aus, dass die Änderung der Abfallordnung der belangten Behörde auf einen Wechsel des Betreibers zurück-zuführen sei, obwohl kein Bedarf bestehe. Die Bf geht davon aus, dass die Abfall-ordnung der belangten Behörde den Gleichheitsgrundsatz und die Verhältnis-mäßigkeit verletze. Die entsprechenden Bestimmungen in der Abfallordnung seien zudem nicht legitim. Eine Vorschreibung einer Biotonne mit einem Volumen von 23 Litern sei überschießend und gesetzwidrig. Argumentiert wurde in der Beschwerde mit dem Behältervolumen für Hausabfall, wonach pro Person 5 Liter Behältervolumen pro Woche bereitzustellen seien. Diese Regelung könne auch beim Bioabfall angewendet werden.

Beantragt wurde die Aufhebung des angefochtenen Bescheides wegen Gesetzwidrigkeit „und dem ggstl. Verfahren die aufschiebende Wirkung zuzuerkennen." Die Bf führte weiters aus: „Zu einer mündlichen Verhandlung würde ich gerne kommen."

I.3. Mit Schreiben vom 18.07.2022 legte die belangte Behörde die Beschwerde, den gegenständlichen Bescheid und den bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen. Dieses erkennt durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in die Beschwerde und den verfahrensgegenständlichen Akt der belangten Behörde.

Ob der Passus in der Beschwerde „Zu einer mündlichen Verhandlung würde ich gerne kommen." tatsächlich als ein Antrag auf Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung anzusehen ist, kann dahingestellt bleiben, da von der Durchführung einer Verhandlung gemäß § 24 Abs. 4 VwGVG – selbst wenn von einem entsprechenden Parteienantrag auszugehen ist – abgesehen werden kann. Aufgrund der Aktenlage ist klar erkennbar, dass eine mündliche Erörterung keine weitere Klärung der Rechtssache erwarten lässt. Einem Entfall der Verhandlung steht auch Art. 6 Abs. 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) oder Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (GRC) nicht entgegen. Dies schon deshalb, weil der Bf im Verfahren vor der belangten Behörde die Möglichkeit zum Parteiengehör eingeräumt worden ist, da aus dem Akteninhalt klar hervorgeht, dass Telefongespräche stattgefunden haben und ein Informationsschreiben vom 30.05.2022 an die Bf ergangen ist (vgl. dazu etwa VwGH vom 22.03.2022, Ra 2021/22/0239). Entsprechend der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes stehen Art. 6 Abs. 1 EMRK und Art. 47 der GRC dem Absehen einer Verhandlung von Seiten des Verwaltungsgerichtes (§ 24 Abs. 4 VwGVG) dann nicht entgegen, wenn der entscheidungsrelevante Sachverhalt feststeht und auch keine Fragen der Beweiswürdigung auftreten können, sodass eine Verhandlung nicht notwendig ist (vgl. VwGH vom 21.10.2021, Ra 2021/07/0087; 15.05.2015, Ra 2015/03/0030; 29.01.2016, Ra 2015/06/0124). Dies trifft auf den hier vorliegenden Fall zu, da der relevante Sachverhalt (siehe dazu II.2.) eindeutig, schlüssig und widerspruchsfrei feststeht und keine weiteren beweiswürdigenden Überlegungen erforderlich sind.

II.2. Folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt steht fest:

Die Bf ist Eigentümerin des Wohnhauses an der Adresse X,X. In diesem Wohnhaus befinden sich vier Wohneinheiten, die jeweils auch als Hauptwohnsitz bewohnt sind. Bisher war für das gesamte Wohnhaus ein Komposteimer mit einem Fassungsvermögen von 23 Litern zur wöchentlichen Entsorgung angemeldet.

II.3. Beweiswürdigung:

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich schlüssig und nachvollziehbar sowie widerspruchsfrei aus dem Verwaltungsakt und der Beschwerde.

III. In rechtlicher Hinsicht ist zu Spruchpunkt A.I. auszuführen:

III.1. Rechtsgrundlagen:

III.1.1. Oö. Abfallwirtschaftsgesetz 2009, LGBl.Nr. 71/2009 idF LGBl.Nr. 86/2021 (im Folgenden: Oö. AWG 2009):

Die Bestimmung des § 6 Abs. 1 Oö. AWG 2009, die festlegt, dass die Gemeinde eine Abfallordnung zu erlassen hat und was diese jedenfalls zu enthalten hat, lautet auszugsweise:

„(1) Der Gemeinderat hat unter Bedachtnahme auf die Ziele und Grundsätze (§ 1) dieses Gesetzes sowie auf der Grundlage des Landes-Abfallwirtschaftsplans (§ 19) und des regionalen Abfallwirtschaftsprogramms (§ 20) mit Verordnung eine Abfallordnung zu erlassen. Diese hat jedenfalls zu enthalten:
(...)
2. die Festlegung des Abholbereichs für Biotonnenabfälle; die Festlegung hat so zu erfolgen, dass eine eindeutige Zuordnung einzelner Liegenschaften zum Abholbereich möglich wird;
(...)
6. die Standorte von Anlagen, in denen die im Gemeindegebiet anfallenden Biotonnenabfälle und Grünabfälle behandelt werden und die Bekanntgabe der Orte und Zeiten, wo und wann diese Abfälle abgegeben werden können;
7. die Abfuhrintervalle für jene Abfälle, für die eine Abholung vorgesehen ist sowie die Art und Weise der Durchführung der Sammlung;
(...)
9. Vorschriften über Abfallbehälter (§ 7); insbesondere Regelungen über Anzahl, Art, Größe und Beschaffung der zu verwendenden Abfallbehälter je nach Abfallart, Anzahl der die Abfallbehälter benützenden Personen und Länge der Abfuhrintervalle;
(...).“

§ 7 Abs. 1, 2 und 3 Oö. AWG 2009 lautet:

„§ 7
Abfallbehälter

(1) Für die Lagerung von Hausabfällen, Biotonnenabfällen und haushaltsähnlichen Gewerbeabfällen sind ausreichend große, flüssigkeitsdichte, schließbare und widerstandsfähige Abfallbehälter zu verwenden. Für Biotonnenabfälle sind jedenfalls eigene Abfallbehälter zu verwenden.

(2) Die Abfallbehälter sind nach Maßgabe der Abfallordnung vom Liegenschaftseigentümer oder der Liegenschaftseigentümerin zu beschaffen oder von der Gemeinde an diese zu vermieten oder zu verkaufen. Liegenschaftseigentümer oder Liegenschaftseigentümerinnen haben die Abfallbehälter den Abfallbesitzern oder Abfallbesitzerinnen zur Verfügung zu stellen.

(3) Bestehen Zweifel über die in der Abfallordnung festgelegte Anzahl, Art und Größe der für eine Liegenschaft zu verwendenden Abfallbehälter, sind sie von Amts wegen oder auf

Antrag des Liegenschaftseigentümers oder der Liegenschaftseigentümerin vom Bürgermeister oder der Bürgermeisterin - in Städten mit eigenem Statut vom Magistrat - mit Bescheid nach Maßgabe der Abfallordnung festzusetzen."

III.1.2. Abfallordnung der Stadtgemeinde X vom 15.09.2020 (im Folgenden: Abfallordnung):

§ 4 Abs. 2 der Abfallordnung lautet:

„Die Abfallbehälter für die Hausabfälle und Biotonnenabfälle werden von der Gemeinde beschafft und an die Liegenschaftseigentümer verkauft. Für die Lagerung der biogenen Abfälle sind Komposteimer mit 23 bzw. 25 Liter zu verwenden. Diese müssen mit einem Adressschild (Straße + Haus Nr. + Türnummer) versehen werden. Für die Entsorgung sollen verrottbare Abfallsäcke verwendet werden."

§ 5 der Abfallordnung legt die Anzahl der Abfallbehälter fest und sieht zunächst im Abs. 1 ein Mindestbehältervolumen pro Woche für Hausabfälle vor. Betreffend Biotonnenabfälle findet sich am Ende des ersten Absatzes folgende Regelung:

„Biotonnenabfälle: Bei Mehrparteienwohnhäusern ab einer 4. (vierten) Wohneinheit, hat jede Wohnung einen eigenen Komposteimer anzumelden und zu verwenden."

Im § 6 Abs. 3 der Abfallordnung sind die Abfuhrtermine für Biotonnenabfälle vorgesehen:

„Die Sammlung der Biotonnenabfälle durch die Stadtgemeinde (bzw. durch den beauftragten Dritten) erfolgt wöchentlich."

III.2. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat hierzu erwogen:

Die Verpflichtung einer Gemeinde eine Abfallordnung (Verordnung) zu erlassen, ergibt sich klar aus § 6 Abs. 1 Oö. AWG 2009. In den Ziffern 1 bis 10 dieser Bestimmung ist sodann auch der Mindestinhalt einer solchen Abfallordnung genannt. Ziffer 9 sieht vor, dass in einer Abfallordnung jedenfalls auch Vorschriften über Abfallbehälter enthalten sein müssen. Insbesondere sind Regelungen über „Anzahl, Art, Größe und Beschaffung der zu verwendenden Abfallbehälter je nach Abfallart, Anzahl der die Abfallbehälter benützenden Personen und Länge der Abfuhrintervalle" erforderlich.

§ 7 Abs. 1 Oö. AWG 2009 ordnet im letzten Satz ausdrücklich an, dass für Biotonnenabfälle eigene Abfallbehälter zu verwenden sind. Und Abs. 3 dieser Bestimmung regelt den Zweifels- bzw. Streitfall betreffend die „Anzahl, Art und Größe der für eine Liegenschaft zu verwendenden Abfallbehälter". Besteht ein solcher Zweifelsfall – so wie auch im hier gegenständlichen Fall – so ist von Amts wegen ein Bescheid des Bürgermeisters nach Maßgabe der Abfallordnung zu erlassen.

Die Abfallordnung der Stadtgemeinde X vom 15.09.2020 hat ihre Grundlage im Oö. AWG 2009 und wurde durch die Aufsichtsbehörde am 05.11.2020 genehmigt. Bei dieser Verordnungsprüfung der Oberösterreichischen Landesregierung wurde festgestellt, dass keine Gesetzwidrigkeit besteht.

§ 5 Abs. 1 letzter Absatz der Abfallordnung regelt die Anzahl der Abfallbehälter bei Biotonnenabfällen. Explizit ist hier vorgesehen, dass bei „Mehrparteienwohnhäusern ab einer 4. (vierten) Wohneinheit, (...) jede Wohnung einen eigenen Komposteimer anzumelden und zu verwenden“ hat.

Entsprechend dieser Regelung wurde bescheidmäßig iSd § 7 Abs. 3 Oö. AWG 2009 die Anzahl, Art und Größe der Abfallbehälter für Biotonnenabfälle festgelegt.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vermag diesbezüglich weder eine Gesetzwidrigkeit noch eine – wie in der Beschwerde behauptet – Verfassungswidrigkeit erkennen.

Zur in der Beschwerde aufgeworfenen Gesetz- bzw. Verfassungswidrigkeit, ist zunächst auf das in den Art. 89, 139, 139a, 140 und 140a Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) grundgelegte System der Verfassungsgerichtsbarkeit hinzuweisen. Dieses beruht auf dem Grundgedanken, dass der Verfassungsgerichtshof als einzige Instanz über die Rechtmäßigkeit auf Grund der österreichischen Verfassung erzeugter genereller, allgemein verbindlicher Normen zu entscheiden hat. Damit wird ein Element der Rechtssicherheit etabliert, das die österreichische Verfassungsordnung maßgeblich prägt: Die Verbindlichkeit solcher genereller Normen soll für niemanden in Frage stehen, solange deren Rechtswidrigkeit nicht in einem förmlichen Verfahren durch den Verfassungsgerichtshof festgestellt wird. Das Ergebnis einer solchen verfassungsgerichtlichen Prüfung wird in gleicher Weise wie die als rechtswidrig befundene generelle Norm kundgemacht [vgl. VfGH 28.06.2017, V4/2017 (V4/2017-24)]. Gemäß Art. 89 Abs. 2 B-VG iVm. Art. 135 Abs. 4 B-VG ist ein Gericht nur verpflichtet, einen Antrag auf Aufhebung einer Verordnung an den Verfassungsgerichtshof zu stellen, wenn es gegen eine von ihm anzuwendende Verordnung aus dem Grunde der Gesetzwidrigkeit Bedenken hat.

Solche Bedenken gegen die gegenständlichen, relevanten Normen der Abfallordnung der Stadtgemeinde X, deren Grundlage das Oö. AWG 2009 bildet und die ordnungsgemäß kundgemacht wurde, hegt das erkennende Gericht allerdings nicht. Das Landesverwaltungsgericht ist nicht verpflichtet die Entscheidungsgrundlagen für den Verfassungsgerichtshof in einem Verordnungsprüfungsverfahren sachverhaltsmäßig aufzubereiten. Darauf besteht auch kein Rechtsanspruch (vgl. dazu etwa VwGH vom 24.01.2017, Ra 2016/05/0144).

Sollte die Bf dennoch weiterhin der Meinung sein, der Bescheid beruhe auf einer verfassungswidrigen Bestimmung, steht es ihr frei, sich mit einer Beschwerde gemäß Art. 144 Abs. 1 B-VG an den Verfassungsgerichtshof zu wenden.

Zu den weiteren Vorbringen in der Beschwerde ist auszuführen, dass weder das Oö. AWG 2009 noch die gegenständliche Abfallordnung eine konkrete Bedarfsprüfung im Einzelfall vorsieht.

Das von der Bf angeführte Behältervolumen von 5 Litern pro Woche bezieht sich einerseits auf Hausabfälle und nicht auf Biotonnenabfälle und ist andererseits als Mindestbehältervolumen zu verstehen. Schon aus diesen Gründen ist die in der Abfallordnung angeführte Tabelle im gegenständlichen Fall nicht anwendbar.

Zur Behauptung der Bf, dass ein Betreiberwechsel der Kompostieranlage zu einer Änderung der Abfallordnung geführt habe, hat die belangte Behörde im Vorlageschreiben ausgeführt, dass die Änderung der Abfallordnung aufgrund eines starken Wachstums der Stadtgemeinde X mit vielen Wohnbauten resultiert, wodurch unter anderem die Abholintervalle und Entsorgungsgebiete neu festgelegt werden mussten.

Weiters hat die belangte Behörde ausgeführt, dass durch unsachgemäße Entsorgung von Biotonnenabfällen ein vermehrtes Aufkommen von Schadnagern festgestellt wurde. Die Erfahrungen der belangten Behörde wie auch des Bezirksabfallverbandes X hätten gezeigt, dass bei nicht ausreichender Zurverfügungstellung von Abfallbehältern die Abfälle unsachgemäß entsorgt werden. Diese Argumentation der belangten Behörde ist durchaus nachvollziehbar. Wenn zu wenige Abfallbehälter zur Verfügung stehen, erfolgt die Entsorgung der Biotonnenabfälle mit dem übrigen Hausabfall (Restabfall) oder über die Kanalisation. Eine solche unsachgemäße Entsorgung von Biotonnenabfällen steht aber im Widerspruch zu den Zielen und Grundsätzen des Oö. AWG 2009.

Auch in den Erläuterungen zum Oö. AWG 2009 (Blg. 1854/2009, XXVI GP) heißt es, dass nur durch die verpflichtende Einführung der Biotonne, mit entsprechenden Regelungen zu Anzahl, Art und Größe der Behälter, eine Erfassung von biogenen Abfällen in dicht besiedelten Gebieten überhaupt erst erfolgen kann. Die anfallenden Biotonnenabfälle sollen demnach möglichst vollständig erfasst werden, um einerseits Vermischungen mit Hausabfällen zu vermeiden und andererseits die Biotonnenabfälle einer sinnvollen Verwertung in Kompostierungsanlagen oder Biogasanlagen zuführen zu können. In den Erläuterungen heißt es weiters, dass der Trennungsgrad insbesondere bei Haus- und Biotonnenabfällen verbesserungswürdig ist.

Die Bestimmungen in der Abfallordnung der belangten Behörde sind daher aus Sicht des erkennenden Gerichts nicht nur gesetzeskonform, sondern auch sachlich

gerechtfertigt. Der gegenständliche Bescheid der belangten Behörde war daher im Ergebnis zu bestätigen. Lediglich die Anführung der korrekten Zitierweise des zugrundeliegenden Landesgesetzes musste ergänzt werden.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist zu Spruchpunkt B.I. auszuführen:

Gemäß § 13 Abs. 1 VwGVG hat eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG ohnehin aufschiebende Wirkung. Nach Abs. 2 leg.cit. könnte die belangte Behörde die aufschiebende Wirkung ausschließen. Dies ist im vorliegenden Fall aber nicht geschehen, sodass der gegenständlichen Beschwerde daher bereits ex lege eine aufschiebende Wirkung zukommt, ohne dass dies beantragt werden müsste. Aus diesem Grund war der entsprechende Antrag der Bf als unzulässig zurückzuweisen, da ein Recht, das ohnehin gesetzlich bereits zusteht, nicht extra beantragt werden kann.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist hinsichtlich Spruchteil A und Spruchteil B unzulässig (vgl. A.II. und B.II.), da jeweils keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die gegenständliche Entscheidung weicht auch nicht von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab und es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.
Betreffend Spruchteil A fehlen die Voraussetzungen für die Erhebung einer Revision auch deshalb, weil sich das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich auf einen klaren Gesetzes- und Verordnungswortlaut stützen konnte (vgl. VwGH 21.01.2015, Ra 2015/ 12/0003). Zudem kommt der gegenständlichen Entscheidung keine über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung zu.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die

Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Dr. Lang